

## Redaktioneller Teil

### Die neue Einkommen-, Körperschaft- und Umsatzsteuererklärung.

Von Rechtsanwalt Dr. Kurt Runge.

Dem vielgeplagten Steuerzahler gehen in den nächsten Tagen die amtlichen Vordrucke zur Abgabe der Einkommen-, Körperschaft- und Umsatzsteuererklärung für 1927 zu. Wer bei seinem Finanzamt noch nicht den Antrag gestellt hat, daß ihm diese Formulare ein für allemal in zwei Exemplaren zugestellt werden, hole dies schleunigst nach. Im übrigen sind die Finanzämter angewiesen, dem Steuerpflichtigen ein zweites Exemplar kostenlos und darüber hinaus weitere Exemplare gegen Bezahlung auszuhändigen. Die Steuererklärung ist bis spätestens 15. Februar abzugeben. Sofern das Finanzamt dem Steuerpflichtigen mit Rücksicht auf eine umfangreiche Buchführung schon im vergangenen Jahr einen späteren Abgabetermin — regelmäßig den 31. März — eingeräumt hat, wird der Abgabetermin vom Finanzamt auf dem Vordruck besonders vermerkt. Über den 31. März hinaus ist eine Fristverlängerung nur in besonderen Ausnahmefällen, insbesondere bei Aktiengesellschaften zu erreichen. Die Finanzämter sind angewiesen, Anträge um Fristverlängerung entgegenkommend zu behandeln, jedoch ist mit einer generellen Verlegung des Abgabetermins über den 15. Februar hinaus keinesfalls zu rechnen.

#### I.

Für den Gewerbetreibenden, der uns hier allein interessiert, schließt sich die Abgabe der Steuererklärung an die vorangegangene Inventuraufnahme und die Fertigstellung des Jahresabschlusses an. Selbstverständlich geht er bei Aufstellung der Bilanz von rein kaufmännischen Gesichtspunkten aus, wobei er jedoch bestrebt sein wird, von vornherein auch den geltenden steuerrechtlichen Vorschriften so weitgehend wie möglich gerecht zu werden. Denn mindestens bei mittleren und kleineren Betrieben ist sicherlich die früher regelmäßig vorhandene Einheitlichkeit zwischen Handels- und Steuerbilanz das Erstrebenswerte. Bei der durch das Einkommen- und Körperschaftsteuergesetz geregelten Ertragsbesteuerung wird dies dem Gewerbetreibenden dadurch wesentlich erleichtert, daß die nach diesen Gesetzen aufzustellende Bilanz die kaufmännische Buchführung und Bilanz zur Grundlage hat, worauf in dem Erlaß des Reichsfinanzministers vom 8. 2. 27 — III e u 400 — ausdrücklich hingewiesen worden ist. Somit bilden die kaufmännische Buchführung und Bilanz die Grundlage für die abzugebenden Steuererklärungen.

Die Höhe der Steuer hängt nun im wesentlichen von drei Faktoren ab, und zwar:

- a) der Höhe der Steuersätze; an diesen läßt sich nichts ändern;
- b) der Art der Bewertung, vornehmlich des Warenkontos;
- c) der Höhe der zulässigen Abzüge; für den Kaufmann in erster Linie durch die sogenannten Handlungsunkosten verkörpert.

Waren-Konto und Handlungsunkosten-Konto sind somit die beiden Punkte, die dem Gewerbetreibenden regelmäßig die meisten Schwierigkeiten in steuerlicher Beziehung bereiten, am häufigsten auch zu Auseinandersetzungen mit den

Steuerbehörden führen, sodaß die folgenden Ausführungen vor allem dazu dienen sollen, dem Buch-, Kunst- und Musikalienhändler vor Augen zu führen, worauf es steuerlich bei diesen Fragenkomplexen ankommt.

#### II.

Für die kaufmännische Bilanz enthält das Handelsgesetzbuch im § 40 nur einige allgemeine Richtlinien, wonach die Bilanz in Reichswährung aufzustellen ist und bei der Aufstellung des Inventars und der Bilanz sämtliche Vermögensgegenstände und Schulden nach dem Werte anzusetzen sind, der ihnen am Bilanzstichtag beizulegen ist. Zweifelhaftige Forderungen sind nach ihrem wahrscheinlichen Werte anzusetzen, uneinbringliche Forderungen abzuschreiben. Für Aktiengesellschaften ist in den §§ 261/2 zur Verhütung einer steuerlich wohl kaum zu besorgenden Überbewertung gesagt, daß der Anschaffungs- bzw. Herstellungspreis die Höchstgrenze der Bewertung bilden muß. Man ersieht hieraus, daß der Kaufmann bei Aufstellung seiner Handelsbilanz außerordentlich freigestellt ist, er aber andererseits auch mit diesen wenigen handelsgesetzlichen Richtlinien kaum etwas anzufangen vermag. Das Bestreben der Berufsorganisationen, insbesondere der gewerblichen Wirtschaftsverbände, muß es insofern sein, gewisse einheitliche Grundsätze aus den Erfahrungen ihres Gewerbezweiges zu entwickeln, die dazu angetan sind, daß in Bewertungsfragen wenigstens von einem einheitlichen Ausgangspunkt ausgegangen wird. Denn es kann nur zum Nachteil des vorsichtig und wirtschaftlich vernünftig bilanzierenden Kaufmanns sein, wenn Angehörige desselben Gewerbezweiges unrichtig und unvernünftig bilanzieren und dadurch die Gefahr heraufbeschwören, daß die Steuerbehörden, denen regelmäßig doch die spezielle Sachkunde bei aller Anerkennung eines heute meist wieder vorhandenen wirtschaftlichen Verständnisses abgeht, falsche Schlüsse ziehen und die kaufmännisch schlechten, aber vom fiskalischen Standpunkt aus ertragreichsten Bilanzen zur Richtschnur für die Beurteilung der Steuererklärungen des betreffenden Gewerbes machen. Das wird sich in erster Linie bei den kleineren Betrieben, die unter Umständen nicht über eine steuerlichen Anforderungen genügende Buchführung verfügen, bei den dann vorzunehmenden Schätzungen nachteilig auswirken, aber auch für die Gesamtheit des Gewerbes ungünstig sein, wenn auf derartigen ungeschickten oder gar unrichtigen Bilanzen allgemeine Richtsätze aufgebaut werden. Somit hat auch gerade der Betrieb, der vorsichtig und kaufmännisch richtig bilanziert, das größte Interesse daran, daß auch seine übrigen Berufsgenossen nach gleichen Gesichtspunkten verfahren, was wiederum zu der nur organisationsmäßig zu lösenden Aufgabe zurückführt, für die Entwicklung von handelsüblichen Bewertungsgrundsätzen Sorge zu tragen. Der Börsenverein, der die zunehmende Bedeutung der Steuerfragen in der Nachkriegszeit von vornherein erkannte, machte sich sofort nach erfolgter Währungsstabilisierung an die Lösung dieser schwierigen Aufgabe. In außerordentlich umfangreichen Erörterungen und unter Heranziehung der verschiedenen im Börsenverein vertretenen Sparten hat sich der Steuerausschuß des Börsenvereins bemüht, zunächst einmal die bei der Bewertung der Lagerbestände in der Praxis angewandten Bewertungsmethoden zu ermitteln und im Anschluß daran die empfehlenswertesten und üblichsten Methoden